



Für alle Wahlen der SV und JV gelten, sofern nicht im Rahmen dieser Wahlordnung ausdrücklich anders erwähnt, die folgenden Bestimmungen:

§1 Wahlmodi

(1) Grundsätze

- a. Wahlen erfolgen grundsätzlich **offen per Handzeichen**, nach Anfrage eines Wahlbeteiligten allerdings **geheim mittels Stimmzettel**.
- b. Gewählt ist, wer die **meisten abgegebenen, gültigen Stimmen** erhält (relative Mehrheit). Wenn sich für ein Amt nur eine Person aufstellen lässt, wird dieses Amt durch eine Bestätigungswahl besetzt.

(2) Sonderfälle

- a. Muss ein Stellvertreter für die zu besetzende Position gewählt werden, findet, wenn an entsprechender Stelle nicht ausdrücklich anders bestimmt, eine zweite Wahl statt.
- b. Entsteht eine **Pattsituation**, wird erneut ohne Enthaltung gewählt. Bringt auch diese Wahl kein Ergebnis, findet zwischen den Betroffenen eine **Stichwahl** statt, d.h. gewählt ist, wer nach der Wiederwahl die einfache Mehrheit erlangt hat.

§2 Wahlvorgang

- a. Jede Wahl wird von **einer vorher benannten Wahlleiterin** vorbereitet und geleitet. Beim Schüler:innenparlament ist die Wahlleiterin, insofern sie sich nicht selbst zur Wahl aufstellt, automatisch die Schülerparlamentspräsidentin. Andernfalls bestimmt diese eine andere Wahlleiterin.
- b. Vor jeder Wahl verliest die Wahlleiterin die **Aufgaben der zu wählenden Amtsträgerin** aus der Satzung
- c. Das Ergebnis einer Wahl wird direkt im Anschluss an die Auszählung durch die Wahlleiterin verkündet und zu Protokoll gegeben.
- d. Die Verteilung von potenziell als Bestechungsmittel anzusehenden Dingen ist allen Personen untersagt.

§ 3 Wählende Gremien

- (1) Die Schülerschaft wählt
 1. das **SV-Team**.
- (2) Die Klassenstufen 5-7 wählen:
 1. den **Juniorschülervertretungsvorstand** (im Folgenden: „JV“)
- (3) Das Schüler:innenparlament wählt:
 1. die **Schülersprecherin**,
 2. die **stellvertretende Schülersprecherin**,
 3. die **Schülerparlamentspräsidentin**,
 4. die **Delegierte für das Landesschüler:innenparlament**,
 - 4.1 die **stellvertretende Delegierte für das Landesschüler:innenparlament**,
 5. die **Delegierten für die Kreisschülervertretung**,
 6. die **Nachhaltigkeitsbeauftragte**,
 7. die **Verbindungslehrkraft** – *alle zwei Jahre*,



8. die **stellvertretenden Delegierten zur Schulkonferenz**,
9. die beiden **JVV Beauftragten**,
- (4) Die SV-Team Sitzung wählt:
 1. die **Kassenwartin**,
 2. die **Protokollantin** sowie deren **Stellvertreterin**,
- (5) Die Klassengemeinschaften wählen:
 1. die **Klassensprecherinnen**,
- (6) Die Klassensprecherinnen und SV-Mitglieder jedes Jahrgangs wählen auf dem SP:
 1. die **Jahrgangssprecherin**,
- (7) Die Klassensprecherinnen der 5. und 6. Klassen und der JVV wählen auf dem SP:
 1. die **Beobachterinnen der Unterstufe** für die **Schulkonferenz**,

§4 Neubesetzung von Ämtern

(1) Wann muss ein Amt während des Schuljahres neu gewählt werden:

1. mit sofortiger Wirkung **zurücktritt**,
2. keine Schülerin dieser Schule mehr ist (bei Klassensprecherinnen: „in der Klasse“) ist,
3. von dem Gremium, das sie gewählt hat, mit einer **2/3-Mehrheit abgewählt** wird, oder
4. aus sonstigen Gründen **formal nicht mehr Amtsinhaberin sein kann** (z.B. bei Ausschluss aus dem SV-Team).

Die Neubesetzung erfolgt auf der **nächsten Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums** gemäß des für die jeweilige Wahl festgelegten Verfahrens.

Falls nicht ausdrücklich anders erwähnt, folgen alle Ämter diesem Neubesetzungsprinzip

(2) Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern während des Schuljahres

- a. Sollte durch entsprechendes Verhalten die Mitgliedschaft einzelner Personen im SV-Team oder im JVV während des Schuljahres nicht mehr tragbar sein, kann auf Antrag eines SV-Team-Mitglieds bei der nächsten SV-Team-Sitzung eine Abstimmung über den Ausschluss aus dem Team erfolgen. Die betroffene Person ist aus dem Team ausgeschlossen, wenn eine **2/3-Mehrheit** sich für diesen Antrag ausspricht. Dieser Ausschluss sorgt, sofern sie es nicht vorher schon war, nicht dafür, dass die SV oder JV provisorisch wird, also **tritt die Notfallklausel nicht in Kraft**.
- b. Bei Rücktritt eines Mitglieds des SV-Teams oder des JVV darf die Person mit dem nächstbesten Stimmenergebnis in der SV-Wahl, kommissarisch vollumfänglich als neues Mitglied handeln, bis sie auf dem nächsten Schülerparlament des Schuljahres bestätigt wird.
Im Falle der Ablehnung des neuen Mitgliedes wird ein neues von den Mitgliedern des Parlaments gewählt.

(3) Entlastung und Übergang von Amtsinhaberinnen

- a. Das SV-Team und der JVV müssen auf dem ersten Schüler:innenparlament des nächsten Schuljahres von diesem für ihre Arbeit entlastet werden.
- b. Die Amtsinhaberinnen bleiben **bis zur Neubesetzung ihrer Ämter** im folgenden Schuljahr **im Amt** und führen dieses während dieser Übergangszeit weiterhin aus.



§5 Wahl der Klassensprecherinnen

Jede Klasse wählt **innerhalb der ersten drei Schulwochen zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen (geschlechtsunabhängig)** und deren Stellvertreterinnen

(1) Kandidaturbedingungen

Wählbar sind **alle Schülerinnen der Klasse**, die nicht Mitglied des SV-Teams oder Kandidat für das SV-Team sind, sowie bei der Wahl anwesend und/oder bereit sind, das Amt auszuführen.

(2) Wahlleitung

Die Wahl wird von der **Klassenlehrkraft** oder im Vertretungsfall von einer anderen Lehrkraft geleitet.

(3) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind **alle anwesenden Schülerinnen der Klasse**. Jedes Klassenmitglied hat **zwei Stimmen**, wovon an jede Kandidatin maximal eine gehen darf.

(4) Wahlmodus

Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel.

Die Kandidatinnen mit den dritt- und viert meisten Stimmen werden als Stellvertreterinnen ernannt. Es findet somit keine separate Wahl statt.

(5) Abwahl und Neubesetzung

Die Abwahl wird eingeleitet, wenn die Klassenlehrkraft einen entsprechenden Antrag – in Form einer **Unterschriftensammlung**, welche von **mindestens 30% der Schülerinnen der Klasse** unterschrieben sein muss - erhält und ist unverzüglich durchzuführen. Die Abwahl ist angenommen, wenn mit **einer 2/3-Mehrheit** für die Abwahl gestimmt wird. Die Stellvertreterinnen übernehmen bis zur Neubesetzung das Amt und nach spätestens zwei Wochen müssen Neuwahlen durchgeführt werden. Wenn der Stellvertreter auch abgewählt wurde, müssen sofort Neuwahlen durchgeführt werden.

§6 Wahl der Jahrgangssprecherinnen

- (1) Die Jahrgangssprecherinnen werden auf dem Schüler:innenparlament von allen anwesenden und stimmberechtigten Schülerinnen ihres Jahrgangs gewählt. Die Kandidatin mit den meisten Stimmen wird Jahrgangssprecherin, die mit den zweitmeisten Stimmen ohne erneute Wahl Stellvertreterin.

§7 Wahl des SV-Teams

Die Schülerschaft wählt **innerhalb der ersten sechs Schulwochen** das **SV-Team**. Diese Wahl kann situationsabhängig online, bei einer Wahlveranstaltung mit allen Wählenden oder im Klassenverband durchgeführt werden.

(1) Kandidaturbedingungen

Wählbar sind **alle mindestens sieben Tage vor der Wahlveranstaltung gemeldeten Kandidatinnen**, die mindestens in der **8. Klasse** und keine Klassensprecherin sind.

Im Falle einer SV-Kandidatur als Klassensprecherin, übernimmt automatisch die stellvertretende Klassensprecherin dessen Amt.

In der schriftlichen Kandidaturmeldung sind alle Kontaktinformationen zu nennen.



(2) Wahlleitung

Die Verbindungslehrkraft nimmt das Amt der Wahlleiterin wahr oder setzt für diese Wahl spätestens in der 1. Schulwoche eine Wahlleiterin ein, die keine Kandidatin sein darf und **mindestens in der 10. Klasse sein** muss. Die Wahlleiterin muss keine Schülerin sein.

1. Aufgaben der Wahlleiterin

Die Wahlleiterin ist für die **Vorbereitung, Durchführung und Auswertung** der Wahl verantwortlich. Sie ist gleichzeitig Sitzungsleiterin der im Rahmen der Wahl gegebenenfalls stattfindenden Schüler-Voll- bzw. Jahrgangsvollversammlungen.

2. Bildung der Wahlkommission

Die Wahlleiterin bildet zusammen mit max. 3 von ihr ausgesuchten **Schülerinnen**, die mindestens in der **8. Klasse** sein müssen und keine Kandidatinnen sein dürfen, die Wahlkommission.

3. Aufgaben der Wahlkommission

Die Kommission ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

(3) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind **alle anwesenden Schülerinnen dieser Schule**. Jede Schülerin hat bis zu 12 Stimmen. Es darf nur eine Stimme für eine Kandidatin abgegeben werden. Es steht der Stimmberechtigten frei, ob er alle, keine oder nur einen Teil ihrer Stimmen abgibt.

(4) Notfallklausel

Diese Notfallklausel tritt in Kraft, wenn nach der sechsten Schulwoche noch immer weniger als 12 Kandidatinnen für die SV existieren, allerdings muss sich mindestens einer gemeldet haben oder bereits nur eine provisorische SV existieren, dann wird wie folgt verfahren:

a. Wahl der SV

Die Wahl der provisorischen SV ist wie gewöhnlich durchzuführen, allerdings mit dem Unterschied, dass die Wahl eine Blockwahl ist.

b. Neue Kandidaten

Wenn sich neue Kandidatinnen melden, wird, nach einer angemessenen Zeit (Einzelfallentscheidung durch das SV-Team), eine Neuwahl der SV durchgeführt, welche wieder als Blockwahl durchzuführen ist.

c. Aufgabe

Die provisorische SV ist dazu angehalten, nach neuen Mitgliedern zu suchen und Neuwahlen zu organisieren, bis die Notfallklausel außer Kraft tritt.

d. Außerkrafttreten der Notfallklausel

Sobald die provisorische SV aus 12 Mitgliedern besteht, ist sie nicht mehr provisorisch und die Notfallklausel tritt außer Kraft. Der Verbindungslehrkraft ist ebenfalls das Recht vorbehalten, diese Notfallklausel in Kraft zu lassen.

e. Schüler:innenparlament



Das erste Schüler:innenparlament muss nicht innerhalb der ersten fünf bis acht Schulwochen stattfinden, sondern darf bis spätestens in die zwölfte Schulwoche verschoben werden.

f. Wählen der Ämter

Die Ämter werden mit einer Bestätigungswahl besetzt und eine Person darf auch mehrere – im Extremfall sogar alle – Ämter übernehmen. Sobald der Extremfall eintreten sollte, wird für jedes neue SV-Team-Mitglied – solange bis es drei Mitglieder sind – ein neues Schülerparlament für Ämterneuvergabe veranstaltet.

g. Schulkonferenz

Die Anzahl der stellvertretenden Delegierten für die Schulkonferenz wird um die Anzahl der fehlenden SV-Mitglieder erhöht. Diese sind dann dazu verpflichtet, an der Schulkonferenz teilzunehmen.

(5) Abwahl des SV-Teams

Das SV-Team kann **im laufenden Schuljahr abgewählt werden**. Ein Antrag auf Abwahl des SV-Teams wird vom Schüler:innenparlament dann behandelt, wenn diesem Antrag ein in einer Unterschriftensammlung festgehaltenes **Misstrauensvotum von mindestens 30% der Schülerschaft** zugrunde liegt. Der Antrag auf Abwahl des SV-Teams muss der Verbindungslehrkraft persönlich übergeben werden. Dieser muss daraufhin das SV-Team über diesen Antrag informieren und schnellstmöglich ein Schüler:innenparlament einberufen. Zu beachten hat sie dabei selbstverständlich die fristgerechte Anmeldung. Vom Zeitpunkt der Auftragsübermittlung an die Verbindungslehrkraft bis zum außerordentlichen Schüler:innenparlament dürfen nicht mehr als 4 Wochen vergehen.

Vorgehen:

a. Reihenfolge

Der Antrag wird vor allen anderen Tagesordnungspunkten und vor allen anderen Anträgen behandelt.

b. Ablauf der Wahl

Die Wahl verläuft normal bis auf folgende Einschränkungen:

1. Die Wahl verläuft grundsätzlich geheim, das heißt, es muss nicht zuvor ein Antrag auf die geheime Durchführung der Wahl erfolgen.
2. Die Wahlleiterin ist die Verbindungslehrkraft. Diese verliest den Antrag und weist die Anwesenden auf den veränderten Wahlablauf hin. Die Verbindungslehrkraft zieht eine weitere Lehrkraft als Wahlhelferin hinzu.
3. Nachdem alle Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben, zählt die Wahlhelferin die Stimmen aus. Die Wahlleiterin hat sicherzustellen, dass alle Stimmen gezählt wurden.

c. Feststellung des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin hat das Ergebnis der Wahl zu verkünden. Das SV-Team ist abgewählt, sobald mindestens **2/3** der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag auf Abwahl gestimmt haben.

d. Auswirkung



Wurde der Antrag angenommen, so sind die SV-Team-Mitglieder mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter enthoben, aber nicht entlastet, sodass sie für ihre Handlung während der SV-Team-Mitgliedschaft verantwortlich sind.

(6) Verfahren nach einem angenommenen Misstrauensvotum auf dem Schüler:innenparlament

Hat das Schüler:innenparlament nach den festgelegten Regelungen einen Antrag auf Abwahl des gesamten SV-Teams angenommen, so ist wie folgt zu verfahren:

a. Übernahme der Sitzungsleitung

Da durch die Abwahl des SV-Teams auch der Schüler:innenparlamentspräsidentin, der die Sitzung bis zu dem Zeitpunkt des Wahlbeginns geleitet hat, ihrer Amtes enthoben wurde, übernimmt nun die Verbindungslehrkraft die weitere Sitzungsleitung.

Diese hat die Sitzung zu beenden.

b. Weiteres

Die Verbindungslehrkraft hat nun:

1. Neuwahlen anzusetzen, die innerhalb von vier Wochen nach Abwahl des SV-Teams stattzufinden haben.
2. Innerhalb einer Woche nach Abwahl des SV-Teams muss eine Schülervollversammlung einberufen werden, auf welcher bekanntgegeben wird, dass das SV-Team abgewählt wurde und wann die Neuwahlen stattfinden. Ebenfalls muss darauf hingewiesen werden, wie man sich für die Neuwahlen zur Wahl stellen kann.
3. Auf dem nächsten ordentlichen Schüler:innenparlament sind alle Ämter neu zu besetzen. Ist das Gremium der Ansicht, dass das abgewählte SV-Team entlastet werden kann, so hat die Entlastung zu erfolgen. Ist das Gremium nicht mit der Entlastung einverstanden, so müssen weitere Schritte eingeleitet werden, die die Verbindungslehrkraft mit dem neuen SV-Team koordiniert.

(7) Repräsentation der Sekundarstufe I:

Bei der Wahl zum SV-Team ist die Sekundarstufe I (Klassen 8 bis 10) mit mindestens vier Personen zu repräsentieren.

(8) Auszählung und Nachrücken:

Nach der Auszählung der Stimmen werden die zwölf Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen ermittelt. Zunächst wird geprüft, ob unter diesen zwölf die Anzahl von mindestens vier Mitgliedern aus der Sekundarstufe I (Klassen 8 bis 10) erreicht ist. Falls dies nicht der Fall ist, werden die nächstbesten Kandidierenden aus der Sekundarstufe I, die nicht in den Top 12 sind, nachrücken, bis diese vier Plätze belegt sind. Sollte sich keine weitere Person aus der Sek I aufgestellt haben, werden die restlichen Plätze von der Sekundarstufe II (Klassen 11 bis 13) besetzt.

§8 Wahl des JVV

Die Jahrgänge 5-7 wählen **innerhalb der ersten sechs Schulwochen** den **JVV**. Diese Wahl kann situationsabhängig online, bei einer Wahlveranstaltung mit allen Wählenden



oder im Klassenverband durchgeführt werden. In der Regel findet diese Wahl gemeinsam mit der SV-Wahl statt.

(1) Kandidaturbedingungen

Wählbar sind **alle mindestens sieben Tage vor der Wahlveranstaltung gemeldeten Kandidatinnen**, die in den **Klassen 5-7** und keine Klassensprecherin sind. Im Falle einer JVV-Kandidatur als Klassensprecherin, übernimmt automatisch die stellvertretende Klassensprecherin dessen Amt.

In der schriftlichen Kandidaturmeldung sind alle Kontaktinformationen zu nennen.

(2) Wahlleitung

Die JV-Verbindungslehrkraft nimmt das Amt der Wahlleiterin wahr oder setzt für diese Wahl spätestens in der 1. Schulwoche eine Wahlleiterin ein, die keine Kandidatin sein darf und **mindestens in der 10. Klasse sein** muss. Die Wahlleiterin muss keine Schülerin sein.

1. Aufgaben der Wahlleiterin

Die Wahlleiterin ist für die **Vorbereitung, Durchführung und Auswertung** der Wahl verantwortlich. Sie ist gleichzeitig Sitzungsleiterin der im Rahmen der Wahl gegebenenfalls stattfindenden Schüler-Voll- bzw. Jahrgangsvollversammlungen.

2. Bildung der Wahlkommission

Die Wahlleiterin bildet zusammen mit max. 3 von ihr ausgesuchten **Schülerinnen**, die mindestens in der **8. Klasse** sein müssen und keine Kandidatinnen sein dürfen, die Wahlkommission.

4. Aufgaben der Wahlkommission

Die Kommission ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

(3) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind **alle anwesenden Schülerinnen der Jahrgänge 5-7**. Jede Schülerin hat bis zu 5 Stimmen. Es darf nur eine Stimme für eine Kandidatin abgegeben werden. Es steht der Stimmberechtigten frei, ob er alle, keine oder nur einen Teil ihrer Stimmen abgibt.

(4) Weitere Bestimmungen

Das Vorgehen bei Eintreten den **Notfallklausel**, der **Abwahl des JVV** und das Verfahren nach einem **angenommenen Misstrauensvotum** auf dem Schüler:innenparlament entsprechen dem Vorgehen des **SV-Teams (vgl. §7. 4-6)**.

§9 Wahl der Schülersprecherin und deren Stellvertreterin

Auf dem 1. Schüler:innenparlament des neuen Schuljahres werden die Schülersprecherin sowie deren Stellvertreterin gewählt. Beide Ämter werden getrennt gewählt. Die Wahl kann allerdings auch auf Antrag einer sich auf dem Schüler:innenparlament befindenden Wahlberechtigten zusammen durchgeführt werden, und die Vertreterin ist diejenige Kandidatin mit den zweitmeisten Stimmen.

(1) Kandidaturbedingungen

Wählbar sind alle SV-Team-Mitglieder, die bei der Wahl anwesend, bereit und berechtigt sind, das Amt auszuführen, oder ihre Kandidaturbereitschaft der



Wahlleiterin schriftlich mitgeteilt haben. (Die Anforderungen gemäß § 6.1 der SV-Satzung müssen in jedem Fall erfüllt sein).

(2) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle regulär Stimmberechtigten des Schüler:innenparlaments.

(3) Abwahl und Neubesetzung

Die Abwahl wird eingeleitet, wenn die Verbindungslehrkraft oder die SV einen entsprechenden Antrag entweder in Form einer **Unterschriftensammlung**, bei der **mindestens 30% der im Schüler:innenparlament Wahlberechtigten unterschrieben** haben, oder die SV geschlossen - ausgenommen Schülersprecherin und deren Stellvertreterin - **einstimmig ohne Enthaltungen** für eine Abwahl stimmt. Es ist unverzüglich ein **Schüler:innenparlament einzuberufen**, um die Abwahl durchzuführen. Die Abwahl ist angenommen, wenn mit einer **2/3-Mehrheit** für die Abwahl gestimmt wird. Die Stellvertreterin übernimmt bis zur Neubesetzung das Amt und nach spätestens zwei Wochen müssen Neuwahlen durchgeführt werden. Wenn die Stellvertreterin auch abgewählt wurde, müssen sofort Neuwahlen durchgeführt werden.

§10 Wahl der Verbindungslehrkraft

Alle zwei Jahre wird die Verbindungslehrkraft auf dem ersten Schüler:innenparlament des Schuljahres gewählt.

(1) Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

Wählbar sind alle Lehrkräfte der Schule, die bei der Wahl anwesend und bereit sind, das Amt auszuführen, oder ihre Kandidaturbereitschaft der Wahlleiterin schriftlich mitgeteilt haben.

Der Kandidatinnen sollten keine Schulkonferenz-Delegierten der Lehrkräfteschaft sein.

(2) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle regulär Stimmberechtigten des Schüler:innenparlaments.

(3) Besonderheit bei der Wahl

Wenn eine sich auf dem Schüler:innenparlament befindende Wahlberechtigte einen Antrag auf eine Vertreterin stellt, darf dies nur gemacht werden, wenn sich mehr als eine Lehrkraft zur Wahl aufgestellt hat. Die Lehrkraft mit den zweitmeisten Stimmen wird in diesem Fall als Vertreterin eingesetzt.

(4) Abwahl und Neubesetzung

Die Abwahl wird eingeleitet, wenn die SV einen entsprechenden Antrag entweder in Form einer **Unterschriftensammlung**, bei der **mindestens 30% der im Schüler:innenparlament Wahlberechtigten unterschrieben** haben, oder die SV geschlossen **einstimmig ohne Enthaltungen** für eine Abwahl stimmt, dazu bekommt und es ist unverzüglich ein **Schüler:innenparlament einzuberufen**, um die Abwahl durchzuführen. Die Abwahl ist angenommen, wenn mit einer **2/3-Mehrheit** für die Abwahl gestimmt wird, es müssen sofort Neuwahlen durchgeführt werden.

§11 Wahl der JV-Verbindungslehrkraft

Alle zwei Jahre wird die JV-Verbindungslehrkraft auf dem ersten Schüler:innenparlament des Schuljahres gewählt. Die Wahl findet versetzt zu der, der



Verbindungslehrkraft statt. Im ersten Jahr der JV bleibt die JV-Verbindungslehrkraft unbesetzt.

(1) Amtsspezifische Kandidaturbedingungen

Wählbar sind alle Lehrkräfte der Schule, die bei der Wahl anwesend und bereit sind, das Amt auszuführen, oder ihre Kandidaturbereitschaft der Wahlleiterin schriftlich mitgeteilt haben.

Der Kandidatinnen sollten keine Schulkonferenz-Delegierten der Lehrkräfteschaft sein.

(2) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Klassensprecher:innen der Jahrgänge 5-7 und der JVV.

(3) Besonderheit bei der Wahl

Wenn eine sich auf dem Schüler:innenparlament befindende Wahlberechtigte einen Antrag auf eine Vertreterin stellt, darf dies nur gemacht werden, wenn sich mehr als eine Lehrkraft zur Wahl aufgestellt hat. Die Lehrkraft mit den zweitmeisten Stimmen wird in diesem Fall als Vertreterin eingesetzt.

(4) Abwahl und Neubesetzung

Die Abwahl verhält sich wie bei der Verbindungslehrkraft, mit dem Zusatz, dass der JVV ebenfalls einstimmig für eine Abwahl stimmen muss.

§12 Wahlen auf dem ersten Schüler:innenparlament:

(1) Grundsätzliches:

Auf dem innerhalb der **fünften bis achten Schulwoche** des neuen Schuljahres stattfindenden ersten Schüler:innenparlaments werden die in **§3.3** genannten **Funktionsträger** gewählt. Für die Besetzung dieser Ämter (ausgenommen SV-Verbindungslehrkraft, JV-Verbindungslehrkraft und Schülersprecherin und ihre Stellvertreterin) gilt:

- a. Wählbar sind alle Schülerinnen, welche sich in dem zu besetzenden Amt entsprechenden Klasse befinden und bei der Wahl anwesend und bereit sind, das Amt auszuführen, oder ihre Kandidaturbereitschaft der Wahlleiterin schriftlich mitgeteilt haben.

(2) Beobachterinnen der 5. und 6. Klasse für die Schulkonferenz:

- a. Die drei Beobachterinnen der 5. und 6. Klasse werden auf dem ersten Schüler:innenparlament eines Schuljahres gewählt.
- b. Amtsspezifische Kandidaturbedingungen:
Die Beobachterinnen werden aus den Schülerinnen des JVV gewählt. Sollten im JVV nicht genug Schülerinnen aus der 5. und 6. Klasse sein, um die drei Ämter zu besetzen, dürfen sich ebenfalls auf dem Schüler:innenparlament anwesende Klassensprecherinnen der 5. und 6. Klasse aufstellen lassen und gewählt werden.
- c. Stimmberechtigt sind alle Schülerinnen der 5. und 6. Klasse unabhängig davon, ob sie JVV oder Klassensprecherin sind.



(3) Delegierte für das Landesschüler:innenparlament

- a. Die Delegierte sowie die Stellvertreterin für das Landesschüler:innenparlament werden in zwei voneinander getrennten Wahlgängen auf dem ersten Schüler:innenparlament des Schuljahres gewählt.
- b. Stimmberechtigt sind alle Schülerinnen auf dem Schüler:innenparlament. Sie haben pro Wahldurchgang genau eine Stimme.

(4) Delegierte für die Kreisschüler:innenvertretung

- c. Die beiden Delegierte für die Kreisschüler:innenvertretung werden in einem gemeinsam durchgeführten Wahlgang auf dem ersten Schüler:innenparlament des Schuljahres gewählt.
- d. Stimmberechtigt sind alle Schülerinnen auf dem Schüler:innenparlament. Sie haben zwei Stimmen für den gesamten Wahldurchgang.

Die vorliegende Version der Geschäftsordnung wurde durch das Schüler:innenparlament der Klaus-Groth-Schule am 10.10.2025 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Neumünster, den 10.10.2025 – g e z e i c h n e t / f. d. R.

Emma Schornstein
- Schülersprecherin -

Fin Damerau
- Verbindungslehrkraft-